

Beobachtungsrichtlinien für Betreuer/Beobachter der Verbandsspielklassen

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss:

1. Die Beobachter der Verbandsspielklassen werden durch den VSA berufen.
2. Die Schiedsrichterbeobachter müssen jährlich an einem Lehrgang teilnehmen und sich einem Regeltest unterziehen (15 Fragen mind. 25 Punkte). Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so ist der Regeltest während des laufenden Lehrganges zu wiederholen. Sollte bei dieser Wiederholung erneut keine ausreichende Leistung (mind. 25 Punkte) erzielt werden, erfolgt die Streichung von der Beobachterliste des VSA.
3. SR - Beobachter der Verbandsspielklassen kann nicht sein, wer
 - als SR oder SRA in der Verbandsspielklasse ist oder
 - Angehöriger eines SR in den Verbandsspielklassen ist oder
 - Anlaß zur Besorgnis der Befangenheit gibt.

Hier hat der Verbandsschiedsrichterausschuß zu entscheiden.

4. Zu den Spielen der Verbandsspielklassen werden die SR-Betreuer/Beobachter durch den VSA eingeteilt.
5. Der SR-Betreuer/Beobachter muß rechtzeitig vor Spielbeginn anwesend sein. Der Beobachtungsbogen ist sorgfältig ausgefüllt innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel per e-Mail dem zuständigen VSA-Mitglied zuzusenden.
6. Neben dem Beobachtungsbogen darf der Beobachter keine weiteren Abschriften oder Kopien erstellen. Dem Beobachter ist es untersagt, anderen Personen über die Bewertung (Punktzahl) Auskunft zu erteilen.
7. Der Schiedsrichter kann gegen das Beobachtungsergebnis innerhalb einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftlich Einwände vorbringen, wenn der Beobachter gegen die bestehenden Beobachtungsrichtlinien verstößt. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen.
8. Der SR-Betreuer/Beobachter der Verbandsspielklassen erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten gem. der SR-Spesenordnung des BFV (SRO).
9. Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Beobachtungsrichtlinien erlassen, diese müssen sinngemäß den VSA-Richtlinien entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen die Bezirke keine eigenen Beobachtungsrichtlinien vor, finden die des VSA Anwendung mit Ausnahme der Spesenregelung.
10. Der VSA behält sich bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.
11. Diese Richtlinien treten am 01.07.2009 in Kraft.

gez. Rudolf Stark VSO
gez. Herbert Ferner VSA
gez. Anton Langhans VSA